

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer bei Enteignungsverfahren

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer bei Enteignungsverfahren

Vom

Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes

Das Hamburgische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde ehrenamtliche Beisitzer mitzuwirken haben.“

2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in diesem Gesetz Bestimmungen des Baugesetzbuchs für anwendbar erklärt werden, ist die Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) maßgebend.“

Artikel 2 Gesetz zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes

§ 1

Für die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer an Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Durchführung des Enteignungs-

verfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Für die Organisation und das Verfahren des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle gelten die §§ 1 bis 8 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 20. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 37), geändert am 20. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 144), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

(1) Dieses Gesetz beruht in den auch auf bundesgesetzliche Ermächtigungen gestützten Teilen auf § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

(2) Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 4. März 1986 (HmbGVBl. S. 48) wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

I

Enteignungsverfahren

§ 1

(1) An Entscheidungen der Enteignungsbehörde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wirken ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mit.

(2) Die Enteignungsbehörde entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 in der Besetzung von einer Beamtin bzw. einem Beamten als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

§ 2

Die bzw. der Vorsitzende kann allein entscheiden, soweit

1. ein Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. Anträge offensichtlich unzulässig sind,
3. die Beteiligten einverstanden sind oder
4. über vorzeitige Besitzeinweisungen zu entscheiden ist.

§ 3

Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Senat bestellt. Vor ihrer Bestellung sollen Organisationen des Grundstückwesens und des Bauwesens gehört werden.

§ 4

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer sollen in alphabetischer Reihenfolge zu den mündlichen Verhandlungen herangezogen werden. Verhinderte Personen gelten als herangezogen.

(2) Haben Beisitzerinnen und Beisitzer bereits an einer mündlichen Verhandlung mitgewirkt, bleiben sie für nachfolgende Verhandlungen in der gleichen Sache zuständig.

(3) In begründeten Ausnahmefällen darf von der Reihenfolge abgewichen werden.

§ 5

Die Beschlüsse der Enteignungsbehörde bedürfen nicht der Unterschrift der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 6

Im Übrigen gelten § 4 Absatz 1, § 5 Absätze 2 bis 5, §§ 6, 8 sowie § 10 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 3 und 4 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987

(HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 21. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 80), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Absatz 1 und §§ 3 und 4 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 26. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 18), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

II

Vorverfahren bei der Bodenordnung

§ 7

(1) Nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), erlassene Verwaltungsakte können durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB erst angefochten werden, nachdem ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) von der Stelle nachgeprüft worden ist, von der sie erlassen sind. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn

1. es sich um einen Beschluss des Senats handelt,
2. Widerspruchsbescheide gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt eine zusätzliche, selbstständige Beschwerde enthalten oder
3. ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird.

(2) Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 69 bis 72, § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) in der jeweils geltenden Fassung.

III

Schlussvorschriften

§ 8

(1) Dieses Gesetz beruht auf § 104 Absatz 2 und § 212 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

(2) Der Senat wird ermächtigt, dieses Gesetz zu ändern oder aufzuheben.

§ 9

Die Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom 22. September 1987 (HmbGVBl. S. 179) wird aufgehoben.

Begründung

1. Anlass

Bei sämtlichen Entscheidungen der Enteignungsbehörde, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, wirken ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mit. Deren Beteiligung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Mitwirkung von Bürgern an Verwaltungsentscheidungen bewirkt naturgemäß einen erhöhten Verwaltungsaufwand und kann zu zeitlichen Verzögerungen führen. Diese Nachteile sollen durch eine maßvolle Beschränkung des Umfangs der Mitwirkung minimiert werden. Zu diesem Zwecke ist eine Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom 22. September 1987 (HmbGVBl. S. 179 – 1. DVO/BauGB) zweckmäßig. Ebenfalls ist eine Änderung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305 – HEG) erforderlich. Sein § 7 Absatz 3, der die ausnahmslose Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer vorschreibt, soll an § 104 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) angepasst werden.

Die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes (DVO/HEG) vom 4. März 1986 wird auf Grund geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften neu gefasst und an diese angepasst. Die Neufassungen der Verordnungen erfolgen gemeinsam mit der Änderung des HEG in einem Artikelgesetz. Auf diese Weise wird ein zeitgleiches Inkrafttreten der geänderten Regelungen gewährleistet und das Verfahren vereinfacht.

2. Rechtliche Grundlagen

Soweit Enteignungen auf die Vorschriften des BauGB gestützt werden, bestimmt § 104 BauGB, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mitzuwirken haben. Hamburg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 1 Absatz 1 der 1. DVO/BauGB bestimmt, dass ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde mitwirken, die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. Gemäß Absatz 2 entscheidet die Enteignungsbehörde dann mit einer Beamtin bzw. einem Beamten als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Beschlüsse der Enteignungsbehörde sind von der bzw. dem Vorsitzenden und von den Beisitzerinnen und Beisitzern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen (§ 3 S. 1 1. DVO/BauGB).

Gemäß § 4 Absatz 1 1. DVO/BauGB sind bestimmte Regelungen der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 sinngemäß anzuwenden.

Soweit Enteignungen auf das HEG gestützt werden, etwa auf Grund von Verweisungen durch das Allgemeine Eisenbahngesetz oder das Hamburgische Wassergesetz, schreibt § 7 Absatz 3 HEG zwingend vor, dass an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer mitwirken und das Nähere durch den Senat durch Rechtsverordnung bestimmt wird. § 1 der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen DVO/HEG verweist auf die Vorschriften der 1. DVO/BauGB.

3. Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer

Im Anschluss an eine mündliche Verhandlung beraten die bzw. der Vorsitzende und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer die zu treffende Entscheidung. Danach verfasst die bzw. der Vorsitzende den Beschluss, der den Beisitzerinnen und Beisitzern sodann nacheinander auf dem Postwege zur Unterzeichnung zugeleitet werden muss. Erst nach Vorliegen sämtlicher Unterschriften kann der Beschluss bzw. dessen Ausfertigungen an die Beteiligten zugestellt werden.

Dies führt dazu, dass ein Beschluss regelmäßig erst zwei Wochen nach Stattfinden einer mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. Dies ist nicht nur eine Beeinträchtigung des im Enteignungsverfahren gemäß § 107 Absatz 1 S. 1 BauGB geltenden Beschleunigungsgrundsatzes. Vielmehr ist in einigen Fällen auch eine Überschreitung gesetzlicher Fristen zu besorgen. Namentlich ist in Besitzeinweisungsverfahren, die auf das Allgemeine Eisenbahngesetz (§ 21 Absatz 4 Satz 1) oder das Bundesfernstraßengesetz (§ 18 f Absatz 4 Satz 1) gestützt werden, ein Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

4. Lösungsvorschlag

4.1 Allgemein

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer soll maßvoll beschränkt werden. Auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer kann in den Fällen verzichtet werden, in denen ihre Beteiligung keinen nennenswerten Vorteil bringt. Dies gilt insbesondere für die unter besonderem zeitlichem Druck durchzuführenden Besitzeinweisungsverfahren, in denen es in erster Linie um Rechtsfragen geht, sowie für einfach gelagerte Verfahren. Außerdem sollen das Unterschriftenfordernis gelockert sowie die Anwendbarkeit der Verordnung über Widerspruchsausschüsse erweitert werden.

Um die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer auch in den Fällen einschränken zu können, für die das HEG Anwendung findet, muss § 7 Absatz 3 HEG geändert werden. Sein Wortlaut soll an § 104 Absatz 2 BauGB angepasst werden. Diese Angleichung dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.

Schließlich soll die DVO/HEG neu gefasst und an geltendes Bundes- und Landesrecht angepasst werden.

4.2 Zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes

§ 7 Absatz 3 HEG soll an die Formulierung der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des § 104 Absatz 2 BauGB angepasst werden.

Damit schreibt der neue § 7 Absatz 3 HEG die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde nicht mehr zwingend vor, sondern ermöglicht, die Mitwirkung von Beisitzerinnen und Beisitzern durch die durch Artikel 3 erfolgende Neufassung der 1. DVO/BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies wird zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

Durch die Änderung von § 10 Satz 1 HEG sollen nunmehr die Vorschriften des BauGB in der geltenden – statt einer früheren – Fassung für anwendbar erklärt werden.

4.3 Zum Gesetz zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes (DVG/HEG) entspricht der früheren DVO/HEG.

§ 1 verweist nunmehr auf die maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (DVG/BauGB) und nicht mehr wie zuvor auf Vorschriften der DVO nach dem BBauG vom 8. November 1960. Des Weiteren wird sie geschlechtergerecht umformuliert.

§ 2 verweist auf die geltende Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 20. Februar 1990 und nicht mehr wie zuvor auf die inzwischen aufgehobene Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte und über die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Bundesbaugesetz vom 13. November 1979.

4.4 Zu § 1 DVG/BauGB

§ 1 der Neufassung enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung, sondern wurde lediglich geschlechtergerecht umformuliert.

An der grundsätzlichen Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer soll festgehalten werden. Deren Mitwirkung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Eine durchgeführte Länderumfrage hat zwar ergeben, dass die überwiegende Anzahl von Bundesländern derzeit auf eine Mitwirkung von ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern bei Entscheidungen der Enteignungsbehörden gänzlich verzichtet. In fünf Bundesländern ist deren Mitwirkung vorgesehen, während die übrigen darauf verzichten. Auch wenn eine vollständige Abschaffung der Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer zu einer weiteren Beschleunigung führen würde, wäre eine solche Maßnahme aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer bringen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation ein hohes Maß an Sachverstand in die Verfahren ein und fördern dadurch die Qualität der Entscheidungen. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung von Grundstückswerten, da es sich bei den ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern um von Organisationen des Bau- und Grundstückswesens vorgeschlagene Fachleute handelt, die teilweise sogar die Qualifikation als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Wertermittlung von Grundstücken besitzen.

Die Mitwirkung von ehrenamtlichen, nicht im Staatsdienst stehenden Personen führt auch dazu, dass die Enteignungsverfahren und vor allem die zu treffenden Entscheidungen bei den betroffenen Bürgern auf ein höheres Maß an Akzeptanz stoßen, als wenn ausschließlich Verwaltungsangehörige mitwirken. So kann dem Eindruck einer behördeninternen Entscheidung entgegengewirkt werden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Enteignungsanträge in der Regel von einer staatlichen Stelle beantragt werden und eine Enteignung einen schweren Eingriff in das Recht des Einzelnen darstellt. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf ein Kollegialorgan, welches nicht nur aus in die Behördenhierarchie eingeordneten Mitgliedern besteht, veranschaulicht den Beteiligten, dass eine weisungsfreie und unabhängige Entscheidung getroffen wird. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Personen hat in der Vergangenheit auch bewirkt, dass in

einer Vielzahl von Verfahren das vorrangige Ziel einer gütlichen Einigung erreicht werden konnte.

Letztlich entspricht eine ausgeprägte Mitwirkung von Bürgern bei Verwaltungsentscheidungen gefestigter Hamburger Tradition (Vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 1995, § 56 Rn 4 ff.; ders., Bürgerbeteiligung in der Hamburger Verwaltung – eine lange Tradition, in: Hans Peter Bull (Hrsg.) „Fünf Jahre direkte Bürgerbeteiligung in Hamburg“, 2001, S. 40 ff.). Artikel 56 der Hamburger Verfassung beruft das Volk zur Mitwirkung an der Verwaltung. Dies zeigt sich beispielsweise durch die Errichtung von Widerspruchsausschüssen sowie die Mitwirkung von Bürgern an Entscheidungen der Fachbehörden (Deputationen).

4.5 Zu § 2 Nummer 1 DVG/BauGB

Um den durch Einladung und Information der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer entstehenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollen vier Ausnahmefälle normiert werden, in denen die bzw. der Vorsitzende ohne Mitwirkung von ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern entscheiden kann. Die Entscheidung über die Alleinentscheidung wird in das Ermessen der bzw. des Vorsitzenden gestellt.

Die Ausnahme für Verfahren, die „keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art“ aufweisen, ist an § 348 Absatz 1 Nummer 1 ZPO, § 6 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 VwGO und § 105 Absatz 3 GWB angelehnt. Keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art liegen vor, wenn es sich um eine durchschnittliche und überschaubare Angelegenheit mit typischen Sachverhalts- und geklärten Rechtsfragen handelt. Bei einem Fall, der keinerlei besondere Schwierigkeiten aufweist, ist es nicht notwendig, auf den besonderen Sachverstand der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer zurückzugreifen.

4.6 Zu § 2 Nummer 2 DVG/BauGB

Wenn ein Antrag „offensichtlich unzulässig ist“, kommt es auf den besonderen Sachverstand der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer ebenfalls nicht an. Es handelt sich um eine bloße Rechtsfrage. Diese offensichtlichen Fälle soll die bzw. der Vorsitzende ohne weiteren Aufwand und allein ablehnen können. Jeder weitere Aufwand liegt in solchen Fällen weder im berechtigten Interesse der Beteiligten noch dem der Verwaltung.

4.7 Zu § 2 Nummer 3 DVG/BauGB

Einer Mitwirkung ehrenamtlicher Personen bedarf es ferner nicht, wenn alle Beteiligten im Sinne des § 106 BauGB damit einverstanden sind. Wenn die Beteiligten einer Alleinentscheidung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zustimmen, werden sie deren bzw. dessen Entscheidung wohlwollend gegenüberstehen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer erforderlich ist, können diese jederzeit noch hinzugezogen werden.

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 S. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung.

4.8 Zu § 2 Nummer 4 DVG/BauGB

Bei Besitzeinweisungsverfahren soll der Vorsitzende die Möglichkeit haben, allein entscheiden zu können. Diese Verfahren sind stets besonders eilbedürftig, zumal eine Besitzeinweisung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten ist

(vgl. § 116 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der mögliche Verzicht auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzerinnen und Beisitzer kann beschleunigend wirken und der Eilbedürftigkeit Rechnung tragen. Darüber hinaus haben Besitzeinweisungen – da sie lediglich den Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft an einem Grundstück bzw. Grundstücksteil bewirken – keine so weitreichenden Folgen wie eine Enteignung. Ferner geht es in diesen Verfahren in erster Linie um Rechtsfragen sowie um die Aufklärung tatsächlicher Umstände. Die Beurteilung von Grundstückswerten, für die die Kenntnisse der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer von besonderer Bedeutung sind, spielt in Besitzeinweisungsverfahren nur eine untergeordnete Rolle.

4.9 Zu § 3 DVG/BauGB

§ 3 entspricht § 2 der geltenden 1. DVO/BauGB.

4.10 Zu § 4 DVG/BauGB

§ 4 regelt die Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer zu den mündlichen Verhandlungen und ersetzt damit die bisherige Verweisung auf die Verordnung über Widerspruchsausschüsse. Eine eigenständige Regelung wird den Besonderheiten des Enteignungsverfahrens besser gerecht.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen gemäß Absatz 1 S. 1 in alphabetischer Reihenfolge zu den mündlichen Verhandlungen herangezogen werden. Die Regelung in Absatz 1 S. 2, wonach verhinderte Personen als herangezogen gelten und damit übergangen und erst im nachfolgenden Turnus berücksichtigt werden, dient der Klarstellung. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der Geschäftsverteilungspläne des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts sowie des Finanzgerichts Hamburg.

Absatz 2 bestimmt, dass diejenigen Beisitzerinnen und Beisitzer, die bereits an einer mündlichen Verhandlung mitgewirkt haben, für die gleiche Sache auch bei nachfolgenden Verhandlungen zuständig bleiben. Diese Regelung ist zweckmäßig, da es in einzelnen Verfahren grundsätzlich mehrere mündliche Verhandlungen gibt. Denn es ist jeweils vor einer Besitzeinweisung, einer Vorabentscheidung sowie einer Entscheidung über die Höhe der Entschädigung mündlich zu verhandeln. Die Kontinuität der Mitwirkenden gewährleistet ein besseres Verständnis vom Verfahrensstand und vermeidet die erneute Einarbeitung in ein Verfahren.

In begründeten Ausnahmefällen soll gemäß Absatz 3 von der Reihenfolge der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer abgewichen werden dürfen. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn der besondere Sachverstand einer Beisitzerin oder eines Beisitzers benötigt wird, etwa wenn es um landwirtschaftliche Grundstücke geht oder aus organisatorischen Gründen mehrere Verfahren an einem Tag verhandelt werden sollen.

4.11 Zu § 5 DVG/BauGB

Die durch das Einholen sämtlicher Unterschriften entstehenden Zeitverzögerungen können dadurch vermieden werden, dass der ausformulierte Beschluss nicht von den Beisitzerinnen und Beisitzern mit unterschrieben werden muss. Diese Regelung entspricht § 117 Absatz 1 Satz 4 VwGO.

Ein inhaltlicher Nachteil ist dadurch nicht gegeben. Die Mitwirkung der Beisitzerinnen und Beisitzer geht aus

dem Rubrum hervor. Auch ist es möglich, die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer durch einen geeigneten Zusatz unter dem Tenor zu dokumentieren. Eine eigenhändige Unterschrift erhöht nicht den Einfluss der Beisitzerinnen und Beisitzer auf den Inhalt des von ihnen mitgefassten Beschlusses. Der eventuelle geringfügige Verlust von Akzeptanz bei den Beteiligten für den Beschluss auf Grund des Fehlens einer eigenhändigen Unterschrift der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer ist hinnehmbar. Die gewählte Formulierung ermöglicht, dass in geeigneten Fällen eine Mitunterzeichnung durch die Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgen kann.

4.12 Zu § 6 DVG/BauGB

§ 6 entspricht § 4 der geltenden 1. DVO/BauGB. Er verweist wegen weiterer Einzelheiten auf einzelne Vorschriften der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987. Der bisherige Anwendungsbereich wird hinsichtlich der Heranziehung der Beisitzerinnen und Beisitzer begrenzt (vgl. Ziffer 4.10), im Wesentlichen aber erweitert.

Mit der Verweisung auf § 8 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse werden die dortigen Vorschriften über die Ablehnung der mitwirkenden Personen für anwendbar erklärt. Nach dem geltenden Rechtszustand war bei Ablehnungen auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) zurückzugreifen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 27. Mai 1994, Az. 351 O 4/93, S. 14). Nach §§ 88, 90 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG sind Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Regelung führt bei einem nur aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss dazu, dass der Ausschuss beschlussunfähig wird, da der Abzulehnende selbst an dieser Entscheidung nicht mitwirken darf (vgl. LG Hamburg, a.a.O.). Somit musste die Enteignungsbehörde über die Ablehnung durch Personen entscheiden, die von einem Ablehnungsantrag nicht betroffen waren. Im äußersten Fall hätte ein eigens einzuberufender Ausschuss, bestehend aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern, hierüber entscheiden müssen.

Die Anwendbarkeit der Verordnung über Widerspruchsausschüsse ermöglicht, dass bei Ablehnung von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern die bzw. der Vorsitzende hierüber allein entscheidet und bei Ablehnung der bzw. des Vorsitzenden der Ausschuss unter dem Vorsitz einer bzw. eines anderen Bediensteten, die bzw. der die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse erfüllt, entscheidet. Diese Praxis hat sich bei den Widerspruchsausschüssen bewährt.

Die Verweisung auf § 10 Absatz 3 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse leistet einen Beitrag zur Ausbildung von Referendaren. Ihnen soll ermöglicht werden, mündliche Verhandlungen der Enteignungsbehörde unter Aufsicht zu leiten.

4.13 Zu § 7 DVG/BauGB

Der neue § 7 ist wortgleich mit § 5 der geltenden 1. DVO/BauGB.

4.14 Zu § 8 DVG/BauGB

Die bisher geltende 1. DVO/BauGB wird aufgehoben.